



# Oberbayerisches Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachung der Regierung von Oberbayern, des Bezirks Oberbayern,  
der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Oberbayern

248

**Nr. 24 / 16. Oktober 2020**

## Inhaltsübersicht

### Kommunalverwaltung

Gewährung von Zuweisungen zu kommunalen Schulbaumaßnahmen nach Art. 10 des Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes (BayFAG)	249
Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Sparkasse Ingolstadt Eichstätt	249
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Unterhaltung von Gewässern III. Ordnung, Straßen- und Landschaftspflege, Wiesenweg 1, 83135 Schechen für das Wirtschaftsjahr 2020	250
Beteiligungsbericht 2019 des Zweckverbandes zur Unterhaltung von Gewässern III. Ordnung, Straßen- und Landschaftspflege, Wiesenweg 1, 83135 Schechen	251

### Wirtschaft und Verkehr

Luftverkehrsgesetz (LuftVG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Antrag auf Genehmigung der Anlage und des Betrieb eines Hubschraubersonder- landeplatzes (Dachlandeplatz) für das Klinikum der Universität München – Standort Großhadern – gemäß § 6 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG); Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur UVP-Pflicht gemäß §§ 7 Abs. 1, 5 Abs. 2 UVPG	251
Genehmigung der Anlage und des Betriebs eines Hubschraubersonderlandeplatzes (Dachlandeplatz) für das Klinikum der Universität München – Standort Großhadern – gemäß § 6 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) vom 5. Oktober 2020	253

### Schulwesen

Dritte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Grund- und Mittelschulen im Landkreis Garmisch-Partenkirchen	254
---	-----

## Kommunalverwaltung

REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Gewährung von Zuweisungen zu kommunalen Schulbaumaßnahmen nach Art. 10 des Bayerischen Finanzgleichgesetzes (BayFAG)**

**Bekanntmachung vom 16. Oktober 2020**

Bezirk Oberbayern  
Kreisfreie Städte  
Landkreise  
Gemeinden  
Verwaltungsgemeinschaften  
Schulverbände  
Zweckverbände

Zuweisungsanträge gemäß Art. 10 BayFAG für den Neubau, die Erweiterung, den Umbau und die Generalsanierung von **Schul- und Schulsportanlagen** sowie die erstmalige Einrichtung von beruflichen Schulen, die im Lauf des Jahres 2021 eingereicht werden sollen, sind bis spätestens **30. November 2020** der Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 12.2, zu melden. Für die Meldung ist der Maßnahmen-Erhebungsbogen zu verwenden. Dieser kann von der Internetseite der Regierung von Oberbayern bezogen werden:

[https://formularserver.bayern.de/intelliform/forms/stmi+regierungen/rmf/b1/12/rmf\\_12-001/index?caller=439524012680](https://formularserver.bayern.de/intelliform/forms/stmi+regierungen/rmf/b1/12/rmf_12-001/index?caller=439524012680)

Aufzuführen sind nur die **Schul- und Schulsport**-Maßnahmen, für die im Jahr 2021 die Zustimmung zu einem vorzeitigen Maßnahmebeginn benötigt wird. Bereits in Vorjahren angemeldete Maßnahmen, für die noch kein Zuweisungsantrag gestellt worden ist, sind erneut aufzuführen. Vorhaben für Kindertageseinrichtungen sind **nicht** anzumelden.

Es muss damit gerechnet werden, dass Zuweisungsanträge für Schul- und Schulsport-Maßnahmen, die nicht zu dem o. g. Termin gemeldet werden, bei der Verteilung des Neuaufnahmevermögens im Jahr 2021 nicht mehr berücksichtigt werden können. Dies bedeutet auch, dass eine Zustimmung zu einem vorzeitigen Maßnahmebeginn dann frühestens im Jahr 2022 möglich sein wird.

München, 16. Oktober 2020  
Regierung von Oberbayern

Maria Els  
Regierungspräsidentin

ZWECKVERBAND SPARKASSE INGOLSTADT EICHSTÄTT

**Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Sparkasse Ingolstadt Eichstätt**

**Vom 23. Juli 2020**

Aufgrund von Art. 44 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 43 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl S. 98), wird die Satzung des Zweckverband Sparkasse Ingolstadt Eichstätt vom 10. November 2016 (Oberbayerisches Amtsblatt Nr. 24/2016) durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 28. Mai 2020 wie folgt geändert:

§ 1  
Änderungsbestimmungen

1. § 9 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„<sup>2</sup>Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden sind der Landrat des Landkreises Eichstätt und der Oberbürgermeister der Stadt Eichstätt.“

2. In § 17 wird in der Überschrift „Übergangsbestimmungen“, gestrichen.

3. In § 17 werden die ersten beiden Absätze gestrichen, der verbleibende dritte Absatz wird zu den Sätzen 1 und 2.

§ 2  
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ingolstadt, 23. Juli 2020  
Zweckverband Sparkasse Ingolstadt Eichstätt

Dr. Christian Scharpf  
Vorsitzender des Zweckverbandes

ZWECKVERBAND ZUR UNTERHALTUNG VON GEWÄSSERN III. ORDNUNG, STRASSEN- UND LANDSCHAFTSPFLEGE

§ 5

Im Haushalt ist die gegenseitige Deckung aller Ausgabemittel zugelassen.

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Unterhaltung von Gewässern III. Ordnung, Straßen- und Landschaftspflege, Wiesenweg 1, 83135 Schechen für das Wirtschaftsjahr 2020**

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

I.

Aufgrund des § 18 ff. der Verbandssatzung und der Art. 34 Abs. 2 und Art 41 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit – KommZG – in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

II.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen ab dem Tag der amtlichen Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Unterhaltung von Gewässern III. Ordnung, Straßen- und Landschaftspflege, Wiesenweg 1, 83135 Schechen während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr wird

im Erfolgsplan	
in den Erträgen mit	1.532.950 €
in den Aufwendungen mit	1.682.750 €

Schechen, 3. September 2020  
Zweckverband zur Unterhaltung von Gewässern  
III. Ordnung, Straßen- und Landschaftspflege

und im Vermögensplan	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	140.000 €

Josef Huber  
1. Bürgermeister und Verbandsvorsitzender

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

(1) Die Verwaltungsumlage wird für Landkreise, soweit sie Leistungen des Zweckverbandes in Anspruch nehmen, auf 256,00 €, ansonsten auf 51,00 €, für Gemeinden bis 5.000 Einwohner auf 0,10 € je Einwohner, jedoch maximal 383,00 €, für größere Gemeinden auf 0,08 € je Einwohner festgesetzt. Für sonstige Mitglieder wird sie auf 51,00 € festgesetzt.

(2) Gemäß § 19c der Verbandssatzung wird eine Umlage in Höhe von insgesamt 100.000 € festgesetzt.

Die jeweilige Höhe der Umlage pro Mitglied errechnet sich gemäß § 19c der Verbandssatzung.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 200.000 € festgesetzt.

ZWECKVERBAND ZUR UNTERHALTUNG VON GEWÄSSERN III. ORDNUNG, STRASSEN- UND LANDSCHAFTSPFLEGE

**Beteiligungsbericht 2019 des Zweckverbandes zur Unterhaltung von Gewässern III. Ordnung, Straßen- und Landschaftspflege, Wiesenweg 1, 83135 Schechen**

I.

Agenda Gewässer III. Ordnung, Planungs-GmbH

Sitz: 83135 Schechen  
 Rechtsform: GmbH  
 Gründung: 04.07.2002  
 Gesellschaftsvertrag: URNr. R 886/2002  
 des Notars Bernhard Richter  
 Handelsregister: AG Traunstein HRB 14498  
 Stammkapital: 25.000,00 €  
 Beteiligung: 100 %  
 Beschlussorgane: Gesellschafterversammlung  
 Aufsichtsrat  
 Geschäftsführer  
 Aufsichtsrat: 1. Bürgermeister Josef Huber  
 1. Bürgermeister Ingrid Pongratz  
 1. Bürgermeister Gerhard Forstmeier  
 Geschäftsführer: Thomas Hofmann,  
 Lichtweg 6, 83346 Bergen  
 Elisabeth Neuner  
 Roßhart 11 A, 83533 Edling

Gegenstand des Unternehmens

Erstellung von Gewässerentwicklungsplänen und sonstigen Planungskonzepten für Gewässer III. Ordnung, Durchführung von Unterhaltungs- und Ausbaumaßnahmen an Gewässern III. Ordnung und von Straßen- und Landschaftspflegemaßnahmen sowie Kehren von Straßen.

Der Jahresabschluss 2019 wurde von der Dr. Frank & Kollegen GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft-Steuerberatungsgesellschaft aus Wasserburg am Inn geprüft: Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt.

II.

Der Beteiligungsbericht liegt ab dem Tag der amtlichen Bekanntmachung eine Woche in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Unterhaltung von Gewässern III. Ordnung, Straßen- und Landschaftspflege, Wiesenweg 1, 83135 Schechen während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Schechen, 3. September 2020

Zweckverband zur Unterhaltung von Gewässern III. Ordnung, Straßen- und Landschaftspflege

Josef Huber

1. Bürgermeister und Vorstandsvorsitzender

**Wirtschaft und Verkehr**

REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Luftverkehrsgesetz (LuftVG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Antrag auf Genehmigung der Anlage und des Betrieb eines Hubschraubersonderlandeplatzes (Dachlandeplatz) für das Klinikum der Universität München – Standort Großhadern – gemäß § 6 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG); Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur UVP-Pflicht gemäß §§ 7 Abs. 1, 5 Abs. 2 UVPG**

**Bekanntgabe vom 5. Oktober 2020**

**Aktenzeichen: 25-3-3721.4-2018-M-Großhadern**

Das Staatliche Bauamt München 2, Ludwigstraße 18, 80539 München, beantragte mit Schreiben vom 19.10.2018 die Erteilung der Genehmigung der Anlage und des Betriebs eines Hubschraubersonderlandeplatzes (Dachlandeplatz) für das Universitätsklinikum München-Großhadern.

Dieser soll im Rahmen der Gesamtkonzeption für die umfassende bauliche und infrastrukturelle Um- und Neugestaltung des Universitätsklinikums München, Campus Großhadern, auf einem neu zu errichtenden Gebäude (Herz-Lungen-Gefäß-Zentrum – HLG-Zentrum) in unmittelbarer Nachbarschaft zur zentralen Notaufnahmestelle im 2015 neu gebauten Operativen Zentrum (OPZ) entstehen. Der vorhandene Hubschrauberbodenlandeplatz im Westen des Campus, an dem sich auch die Rettungsstation für Christoph München befindet, soll weiterhin unverändert in Betrieb bleiben.

Antragsgemäß sollen auf dem Hubschrauberdachlandeplatz Starts und Landungen von Hubschraubern der Luftrettung nach Sichtflugregeln bei Tage und bei Nacht in einem prognostizierten Umfang von 1.010 Flugbewegungen (davon 872 am Tage und 138 in der Nacht) pro Jahr durchgeführt werden. Für Boden- und Dachlandeplatz gemeinsam wird mit einem Flugbetrieb im Umfang von 4.650 Flugbewegungen (davon 3.776 am Tage und 874 in der Nacht) gerechnet.

Für das Vorhaben war nach § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Anlage 1 Ziffer 14.12.2 zum UVPG mittels allgemeiner Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Die Vorprüfung hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ausgelöst werden. Für das Vorhaben ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Feststellung stützt sich im Wesentlichen auf folgende Gesichtspunkte:

Der Dachlandeplatz wird im Gesamtzusammenhang mit dem Neubau des HLG-Zentrums als Teil der Masterplanung

für das Universitätsklinikum errichtet und nimmt im Hinblick darauf aus städtebaulicher und naturschutzfachlicher Sicht lediglich eine untergeordnete Rolle ein.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen für das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit sind nicht zu erwarten. Zwar ist der Betrieb von Luftfahrzeugen, also auch von Hubschraubern, mit Schadstoff- und Geräuschemissionen verbunden. Diese sind vorliegend jedoch angesichts des Umfangs des prognostizierten Flugbetriebs für die Umgebung zumutbar.

Ebenso ruft das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt hervor. Insbesondere liegen keine Nachweise über geschützte Arten vor.

Schutzgebiete sind in der näheren Umgebung nicht vorhanden.

Für die Schutzgüter Fläche und Boden treten ebenfalls keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf. Der Landeplatz entsteht auf dem Dach eines etwa 45 m hohen Gebäudes. Daher werden durch den Bau des Landeplatzes per se keine diesbezüglichen Eingriffe vorgenommen.

Darüber hinaus sind auch keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen für die Schutzgüter Wasser, Hydrogeologie und Geologie zu befürchten. Eingriffe in Schutzgebiete und Oberflächengewässer finden nicht statt. Insbesondere werden die Hubschrauber am Landeplatz nicht betankt und gewartet. Für den unwahrscheinlichen Havariefall sind ausreichende Schutzmaßnahmen zu treffen.

Auch die Schutzgüter Luft, Klima und Lufthygiene sind nicht durch erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen betroffen. Zwar ist der Betrieb von Luftfahrzeugen, also auch von Hubschraubern, mit Schadstoffemissionen verbunden, diese sind jedoch bei 4.650 Flugbewegungen pro Jahr für Dach- und Bodenlandeplatz vernachlässigbar. Zum Einsatz kommen im Übrigen ausschließlich geprüfte und zum Verkehr zugelassene Luftfahrzeuge.

Das Bauvorhaben ruft weiterhin keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen für das Schutzgut Landschaft hervor. Der Landeplatz wird inmitten des Unicampus Großhadern errichtet und entfalten insoweit keinen eigenen landschaftsprägenden Charakter. Eingriffe in die Landschaft finden damit nicht statt.

Ebenso wenig sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen für die Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter zu erwarten. Bau- und Bodendenkmäler sind im Bereich des Vorhabens nicht bekannt. Sonstige Sachgüter werden vom Vorhaben nicht berührt.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind ebenfalls nicht ersichtlich.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gegeben.

Auskünfte zu dem Vorhaben können bei der Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern –, Heßstraße 130, 80797 München, unter der Tel.-Nr. 089 2176-2949 eingeholt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

München, 5. Oktober 2020  
Regierung von Oberbayern

Maria Els  
Regierungspräsidentin



## REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Genehmigung der Anlage und des Betriebs eines Hubschraubersonderlandeplatzes (Dachlandeplatz) für das Klinikum der Universität München – Standort Großhadern – gemäß § 6 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) vom 5. Oktober 2020**

**Bekanntmachung vom 16. Oktober 2020**

**Aktenzeichen: 25-3-3721.4-2018-M-Großhadern**

1. Die Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – hat dem Klinikum der Universität München, Anstalt des öffentlichen Rechts, auf Antrag mit Bescheid vom 05.10.2020 einen neuen Dachlandeplatz für Rettungshubschrauber am Universitätsklinikum Großhadern genehmigt. Dieser entsteht auf dem neu zu errichtenden Herz-Lungen-Gefäß-Zentrum in unmittelbarer Nähe zur zentralen Notaufnahme im Operativen Zentrum. Durch die Ankoppelung des Dachlandeplatzes an die Notaufnahme werden die medizinischen Abläufe wesentlich verbessert, insbesondere können schwerstverletzte Patienten noch schneller und sicherer notfallversorgt werden. Die Inbetriebnahme des Dachlandeplatzes ist in Abhängigkeit von der Fertigstellung des Herz-Lungen-Gefäß-Zentrums frühestens für 2034 geplant.

Der bereits vorhandene Bodenlandeplatz für Hubschrauber im Westen des Campus sowie die dort vorhandene Station für den Rettungshubschrauber „Christoph München“ bleiben bestehen. Der neue Dachlandeplatz wird nur für die Fälle genutzt, in denen ein Notfallpatient zum Klinikum transportiert oder in ein anderes Klinikum verlegt werden muss. Für den Dachlandeplatz werden künftig 1010 Flugbewegungen pro Jahr prognostiziert, davon 872 am Tag und 138 nachts zwischen 22 Uhr und 6 Uhr. Neben der technischen Eignung des Platzes und der einwandfreien Lage der An- und Abflugflächen prüfte die Regierung vor allem auch die Lärmauswirkungen der Flugbewegungen am neuen Dachlandeplatz und am bestehenden Bodenlandeplatz.

Auf Grundlage des Lärmgutachtens und unter Zugrundelegung der prognostizierten Flugbewegungszahlen ist demnach davon auszugehen, dass die Anwohner keinen unzumutbaren Lärmauswirkungen ausgesetzt sein werden. Die wesentlich verbesserten Rettungsmöglichkeiten für Notfallpatienten überwiegen deutlich die Belästigungen, die aufgrund der versorgungsnahen Lage des Klinikums naturgemäß verbleiben.

Dem Genehmigungsinhaber wurden insbesondere Auflagen zur Anlage und Kennzeichnung des Landeplatzes, zum Flugbetrieb, zum Lärmschutz sowie zum Feuerlösch- und Rettungswesen auferlegt.

2. In der Genehmigung ist über alle rechtzeitig erhobenen Einwendungen, Anträge, Anregungen und Stellungnahmen entschieden worden.

3. Die Rechtsbehelfsbelehrung der Genehmigung lautet:

„Gegen diesen Bescheid können Sie **Klage** erheben. Die Klage müssen Sie **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides** beim Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstraße 30, 80335 München (Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München), **schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** erheben. Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht München auch **elektronisch** nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. **In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen**, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmen.
- Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.“

4. Hinweise zu dieser öffentlichen Bekanntmachung:

Die Genehmigung und die Rechtsbehelfsbelehrung werden – da mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen wären – denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, nicht einzeln zugestellt, sondern im amtlichen Veröffentlichungsblatt der Regierung von Oberbayern und in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Bereich verbreitet sind, in dem sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird, öffentlich bekannt gemacht (§ 6 Abs. 5 LuftVG i. V. m. Art. 74 Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 Satz 1 und 2 BayVwVfG).

5. Hinweise zur Auslegung und zur Genehmigung:

Eine Ausfertigung des Bescheides mit Rechtsbehelfsbelehrung und genehmigten Planunterlagen kann im Zeitraum von Mittwoch, dem 28. Oktober 2020, bis einschließlich Dienstag, den 10. November 2020, bei nachfolgender Stelle während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden:

**Landeshauptstadt München**

**Referat für Stadtplanung und Bauordnung**

**Blumenstraße 28b**

**80331 München**

**Auslegungsraum 071 Erdgeschoss**

**(barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes, Blumenstraße 28a)**

Des Weiteren kann die Bekanntmachung und die Genehmigung mit Rechtsbehelfsbelehrung und Plänen auf den Internetseiten der Regierung von Oberbayern unter dem Link

[https://www.regierung.oberbayern.bayern.de/service/planfeststellung/abgeschlossene\\_pv\\_beschluesse/wirtschaft\\_landesentwicklung\\_verkehr/index.html#beschluesse-luft](https://www.regierung.oberbayern.bayern.de/service/planfeststellung/abgeschlossene_pv_beschluesse/wirtschaft_landesentwicklung_verkehr/index.html#beschluesse-luft)

eingesehen und heruntergeladen werden.

**Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt die Genehmigung den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (Art. 74 Abs. 5 Satz 3 BayVwVfG).**

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann die Genehmigung bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, bei der Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern –, Heßstraße 130, 80797 München, schriftlich oder elektronisch angefordert werden (Art. 74 Abs. 5 Satz 4 BayVwVfG).

München, 16. Oktober 2020  
Regierung von Oberbayern

Maria Els  
Regierungspräsidentin

## Schulwesen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

### **Dritte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Grund- und Mittelschulen im Landkreis Garmisch-Partenkirchen**

Vom 13. August 2020

ROB-4-5103.44\_10-2-1-4

Aufgrund von Art. 7 Abs. 9, 26 und 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2020 (GVBl S. 386), erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

#### § 1

Die Rechtsverordnung über die Gliederung der Grund- und Mittelschulen im Landkreis Garmisch-Partenkirchen vom 2. April 2013 (OBABI S. 117), zuletzt geändert durch die Zweite Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Grund- und Mittelschulen im Landkreis Garmisch-Partenkirchen vom 25. August 2016 (OBABI S. 278), wird wie folgt geändert:

§ 1 Nr. 8 erhält folgende Fassung:

-----  
Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule  
-----

8.a) Karwendel-Grundschule Mittenwald

Der Sprengel der Karwendel-Grundschule Mittenwald umfasst das Gebiet des Marktes Mittenwald.

8.b) Karwendel-Mittelschule Mittenwald

Der Einzugsbereich der Karwendel-Mittelschule Mittenwald umfasst das Gebiet des Marktes Mittenwald, das Gebiet der Gemeinden Krün und Wallgau, die Gemeindeteile Einsiedl, Walchensee und Zwergern der Gemeinde Kochel a. See (Lkr. Bad Tölz-Wolfratshausen) sowie den Gemeindeteil Altlach der Gemeinde Jachenau (Lkr. Bad Tölz-Wolfratshausen).

Die Mittelschulen Garmisch-Partenkirchen am Gröben, die Bürgermeister-Schütte-Mittelschule Garmisch-Partenkirchen und die Karwendel-Mittelschule Mittenwald bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschule Garmisch-Partenkirchen am Gröben, der Bürgermeister-Schütte-Mittelschule Garmisch-Partenkirchen und der Karwendel-Mittelschule Mittenwald umfasst das Gebiet der Märkte Garmisch-Partenkirchen und Mittenwald, der Gemeinden Farchant, Grainau, Krün und Wallgau, die Gemeindetei-

le Einsiedl, Walchensee und Zwergern der Gemeinde Kochel a. See (Lkr. Bad Tölz-Wolfratshausen) sowie den Gemeindeteil Altlach der Gemeinde Jachenau (Lkr. Bad Tölz-Wolfratshausen).

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2021 in Kraft.

München, 30. September 2020  
Regierung von Oberbayern

Maria Els  
Regierungspräsidentin